

Entgeltordnung für die Städtische Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl

vom 02.07.2026

Die Stadt Suhl erlässt auf Grundlage des § 2 Abs. 2, § 14 Abs. 1 sowie § 18 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47) folgende Entgeltordnung:

§ 1 Gegenstand

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule sowie für die Instrumentenüberlassung werden Entgelte entsprechend dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer Leistungen der Musikschule in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Entgeltpflicht

- (1) Die Entgeltpflicht für den Unterricht entsteht mit Aufnahme und endet mit Vertragsbeendigung.
- (2) Die Entgeltpflicht für die Instrumentenmiete beginnt mit Übergabe des Instruments und endet mit Rückgabe.
- (3) Sonstigen Leistungen und Aufwendungen entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (4) Die Entgelte und Auslagen werden mit Entstehung fällig.

§ 4 Entgelte für den Unterricht

- (1) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Anlage 1 der Entgeltordnung.
- (2) Als Erwachsene gelten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wird das 18. Lebensjahr im laufenden Schuljahr vollendet, gilt die Person ab auf den Geburtstag folgenden Monat als erwachsen.

- (3) Ausgenommen hiervon sind Schüler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine Schüler- oder Studienbescheinigung vorlegen.
- (4) Der Nichtbesuch des Unterrichts befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Entgelte.

§ 5

Entgelte für Vermietung

- (1) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Anlage 2 der Entgeltordnung.
- (2) Den Entgelten ist der Wiederbeschaffungswert der Instrumente zu Grunde gelegt.

§ 6

Entgelterstattung

- (1) Unterrichtseinheiten die nach § 8 Abs. 2 Schulordnung nicht vor- oder nachgeholt werden konnten, werden erstattet.
- (2) Ausfallstunden gemäß § 8 Abs. 3 Schulordnung, die der Schüler zu vertreten hat, werden nicht erstattet.
- (3) Entgelte für das Pausieren werden entsprechend § 7 Abs. 8 Schulordnung erstattet.
- (4) Zuviel entrichtete Entgelte aufgrund von Kündigungen nach § 7 Abs. 1 und Abs. 7 der Schulordnung werden wie folgt erstattet:
 1. das volle Entgelt bei einer Kündigung bis zum 15. des Monats,
 2. die Hälfte des monatlichen Entgelts bei einer Kündigung ab dem 15. des Monats.

§ 7

Entgeltermäßigung

- (1) Entgeltermäßigungen werden nur den Schülern gewährt, welche ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Suhl haben.
- (2) Nehmen aus einer Familie (wirtschaftliche Gemeinschaft) mehrere Personen am Unterricht teil, so wird ab der 2. Person eine Ermäßigung von 15 % und ab der 3. Person eine Ermäßigung von 30 % gewährt

(Familienermäßigung). Ermäßigt wird jeweils der Schüler mit dem geringeren Gesamtentgelt.

- (3) Schülern, die mehrere unterschiedliche Fächer belegen, wird eine Ermäßigung ab dem 2. Fach von 10 % und ab dem 3. Fach von 20 % gewährt (Mehrfachermäßigung). Ermäßigt wird jeweils das Fach mit dem geringeren Gesamtentgelt.
- (4) Ermäßigungen (Sozialermäßigungen) werden auf Antrag und unter Vorlage der begründeten Unterlagen gewährt dem
- | | |
|--|------|
| a) Bezieher von Leistungen nach SGB II | 50 % |
| b) Bezieher von Leistungen nach SGB XII | 50 % |
| c) Bezieher von Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) | 50 % |
| d) Bezieher von Leistungen nach Berufsausbildungsförderungsgesetz (BaföG) und Berufsausbildungsförderung (SGB III) | 20 % |
| e) Bezieher von Wohngeld | 20 % |
| f) Bezieher von Kindergeldzuschlägen | 20 % |
- (5) Sind mehrere Ermäßigungstatbestände (Familien-, Mehrfach-, Sozialermäßigung) nebeneinander erfüllt wird das Entgelt nur einmal ermäßigt. Der Schüler hat Anspruch auf die für ihn günstigste Ermäßigung.
- (6) Entgeltermäßigungen sind ausgeschlossen für
- Instrumentenmiete
 - Kurse
 - Musiklehre
 - Ensemblemusizieren
 - Auslagen
 - Ergänzungsfachschüler.

§ 8

Sonstigen Leistungen und Aufwendungen

Sonstige Leistungen und Aufwendungen werden in der Höhe erhoben in der sie entstehen. Die Höhe richtet sich nach der Anlage 1 dieser Entgeltordnung.

§ 9

Umsatzsteuer

- (1) Die Unterrichts- und Mietentgelte für Schüler der Musikschule sind umsatzsteuerfrei.

- (2) Ausgenommen von Absatz 1 werden Mietentgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, derzeit in Höhe von 19 % erhoben.

§ 10

Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnung gelten für alle Geschlechter und auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Entgeltordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 27.11.2015 i. d. F. vom 13.12.2023 außer Kraft.

Anlage 1:**Entgelttabelle der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl**

Tarif-Nr.	Art des Unterrichts	Entgelt monatlich je Schüler	
		Kinder / Jugendliche	Erwachsene
1.	Elementare Musikpädagogik		
1.1	Elementare Musikpädagogik 5 - 8 Eltern-Kind Paare (Entgelt pro Paar) oder 5 - 8 Schüler 45 Minuten	24,00 €	-
1.2	Elementare Musikpädagogik 5 – 8 Eltern-Kind Paare (Entgelt pro Paar) oder 5 - 8 Schüler außerhalb des Musikschulgebäudes	24,00 €	-
2.	Einzelunterricht		
2.1.	Einzelunterricht 15 Minuten (ausschließlich Vorschulkinder und nur nach Absprache mit der Musikschulleitung)	24,00 €	-
2.2	Einzelunterricht 30 Minuten	48,00 €	68,00 €
2.3	Einzelunterricht 30 Minuten außerhalb des Musikschulgebäudes	52,00 €	-
2.4	Einzelunterricht 45 Minuten	70,00 €	100,00 €
2.5	Einzelunterricht 45 Minuten außerhalb des Musikschulgebäudes	76,00 €	-
2.6	12er Ticket - 12 x 45 Minuten innerhalb eines Schuljahres gültig	-	34,00 €
2.7	Studienvorbereitende Ausbildung (siehe Schulordnung)	0,00 €	-
3.	Gruppenunterricht		
3.1	Gruppe 2 Teilnehmer 45 Minuten	36,00 €	50,00 €
3.2	Gruppe 2 Schüler 45 Minuten außerhalb des Musikschulgebäudes	44,00 €	-
3.3	Gruppe 3 - 5 Schüler 45 Minuten	30,00 €	40,00 €
3.4	Gruppe 3 - 5 Schüler 45 Minuten außerhalb des Musikschulgebäudes	30,00 €	-
3.5	Gruppe 6 - 8 Schüler 45 Minuten	24,00 €	30,00 €
3.6	Gruppe 6 - 8 Schüler 45 Minuten außerhalb des Musikschulgebäudes	24,00 €	-
4.	Ergänzungsfächer		
4.1	Musiklehre	5,00 €	10,00 €
4.2	Musiklehre Ergänzungsfachschüler	12,00 €	20,00 €
4.3	Ensemblemusizieren – pro Schüler für das erste Ensemble, ab dem Zweiten kostenfrei	5,00 € (60,00 € pro Jahr)	6,25 € (75,00 € pro Jahr)
4.4	Ensemblemusizieren – pro Schüler für das erste Ensemble, ab dem zweiten Ensemble kostenfrei - außerhalb des Musikschulgebäudes	5,00 € (60,00 € pro Jahr)	-
4.5	Ensemblemusizieren Ergänzungsfachschüler – pro Schüler für das erste Ensemble, ab dem Zweiten kostenfrei	6,25 € (75,00 € pro Jahr)	7,50 € (90,00 € pro Jahr)
5.	Kursangebot		
5.1	Kursangebot 5 - 8 Schüler 45 Minuten pro Termin (Anzahl der Termine nach Ausschreibung)	5,00 €	10,00 €
5.2	Kursangebot 5 - 8 Schüler 45 Minuten außerhalb des Musikschulgebäudes pro Termin (Anzahl der Termine nach Ausschreibung)	6,00 €	15,00 €

Anlage 2

Entgelte für die Vermietung von Instrumenten

Wiederbeschaffungswert je Instrument	monatliches Mietentgelt in EUR netto
0,00 € - 500,00 €	10,00
500,01 € bis 1.000,00 €	15,00
1.000,01 € bis 2.000,00 €	20,00
ab 2.000,01 €	30,00